

Amtliche Abkürzung:	ÖkokontoVO	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	23.05.2008	Fundstelle:	GVOBl. 2008, 276
Gültig ab:	13.06.2008	Gliede-	791-4-222
Gültig bis:	10.06.2018	rungs-Nr:	
Dokumenttyp:	Verordnung		

**Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des
Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen
(Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO)
Vom 23. Mai 2008**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.06.2013 bis 10.06.2018

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 10 geändert (LVO v. 26.04.2013, GVOBl. S. 219)

Aufgrund des § 12 Abs. 8 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 6. März 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 136, ber. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 499), verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt Inhalt, Verfahren und Anrechnung als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bei künftigen Eingriffen (Öko-Konto), die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses sowie Standards für Ersatzmaßnahmen.

**§ 2
Verfahren der Aufnahme in das Ökokonto**

(1) Jede juristische oder natürliche Person kann einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto gemäß § 16 Abs. 1 BNatSchG stellen.

(2) Der Antrag ist in Text und Karte bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die betreffende Fläche liegt. Der Antrag muss Angaben enthalten über:

1. Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers (Maßnahmeträger) und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche einschließlich ihrer oder seiner Zustimmung zum Antrag, Angaben über die Verfügbarkeit der Fläche (Grundbuchauszug, bestehende Pachtverträge), sonstige öffentliche oder privatrechtliche Auflagen oder Verpflichtungen sowie eventuelle Förderungen,
2. Lage und Größe der Fläche (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie eine kartographische Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karten 1:25000 und der Deutschen Grundkarte 1:5000 sowie ein Flurkartenauszug,
3. den Ausgangsbiotop (derzeitiger Zustand) gemäß Anlage 1, Anhang 1,
4. den Zielbiotop gemäß Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein, die erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung sowie gegebenenfalls besonderer Maßnahmen für den Artenschutz,

5. Angaben, ob die Fläche innerhalb der Eignungsbereiche zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems des Landes liegt und
6. die Einwilligung des Maßnahmeträgers und gegebenenfalls der Eigentümerin oder des Eigentümers der Fläche zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten.

(3) Die Naturschutzbehörde prüft, ob von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahme dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild ausgehen. Die Maßnahme muss insbesondere

1. geeignet sein, die durch zukünftige Eingriffe beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichwertiger Weise zu ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestalten zu können,
2. auf einer Fläche durchgeführt werden, die tatsächlich in naturschutzfachlicher Hinsicht aufwertungsfähig ist und innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in der Regel eine Mindestgröße von 5 000 Quadratmetern und außerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems in der Regel eine Mindestgröße von 10 000 Quadratmetern aufweist,
3. die abweichend von § 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG die Anforderungen der Landschaftsplanung berücksichtigen und
4. den Festsetzungen der Bauleitplanung Rechnung tragen.

Umfassen die Maßnahmen Waldflächen oder Neuwaldbildungsflächen, entscheidet die Naturschutzbehörde über den Antrag zur Aufnahme in das Ökokonto im Benehmen mit der unteren Forstbehörde.

(4) Die Naturschutzbehörde setzt bei Aufnahme der Fläche in das Ökokonto den Anrechnungsfaktor fest und ermittelt den Basiswert gemäß Anlage 1 dieser Verordnung.

(5) Die Daten werden in das Kompensationsverzeichnis gemäß § 7 aufgenommen.

§ 3

Rechte und Pflichten des Maßnahmeträgers

(1) Der Maßnahmeträger kann ohne Angabe von Gründen die Löschung seiner Maßnahme oder eines Teils seiner Maßnahme aus dem Ökokonto verlangen, sofern für diese Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme noch keine Anrechnung für einen Eingriff erfolgt ist.

(2) Für eine Änderung des Zielbiotops einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Zielerreichung und besonderer Maßnahmen für den Artenschutz nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 vor Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde, die die Maßnahme in das Ökokonto aufgenommen hat, einzuholen.

§ 4

Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto

(1) Voraussetzungen für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme sind:

1. die flächenbezogene Festsetzung von Art und Umfang der aus einem Ökokonto anzurechnenden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei der Genehmigung des Eingriffs gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG oder § 11 Abs. 2 und 3 LNatSchG oder bei der Entscheidung über die Zulassung oder Durchführung eines Eingriffs nach § 17 Abs. 1 BNatSchG,
2. das Vorliegen einer schriftlichen Zustimmungserklärung des Maßnahmeträgers und, falls hiervon abweichend, der Eigentümerin oder des Eigentümers der Flächen aus dem Ökokonto und

3. die grundbuchliche Sicherung der für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen beanspruchten Maßnahmen aus dem Ökokonto oder ihre Überführung in das Eigentum einer öffentlichen Stelle oder einer Stiftung, in deren Satzung als Zweck der Stiftung der Erwerb oder die langfristige Pachtung für den Naturschutz besonders geeigneter Grundstücke, deren Verwaltung sowie der Schutz und gegebenenfalls die Entwicklung der Natur auf diesen Grundstücken enthalten ist.

(2) Die Höhe der Anrechnung der Maßnahme aus dem Ökokonto als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme bestimmt nach Prüfung des Entwicklungszustandes die Naturschutzbehörde, die für die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 2 und 3 LNatSchG oder für die Erteilung des Einvernehmens über die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LNatSchG örtlich zuständig ist, gemäß Anlage 1 dieser Verordnung. Die Maßnahme wird, sobald der Bescheid über die Zulässigkeit des Eingriffs bestandskräftig geworden ist, aus dem Ökokonto ganz oder entsprechend der Anrechnung teilweise ausgebucht.

§ 5 Pflichten der Naturschutzbehörde

Die für die Eingriffsgenehmigung gemäß § 17 Abs. 3 BNatSchG oder § 11 Abs. 2 und 3 LNatSchG oder für die Erteilung des Einvernehmens über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 LNatSchG zuständige Naturschutzbehörde muss in den jeweiligen Verfahren darauf hinwirken, dass unter Beachtung des Vermeidungsgebots des § 13 BNatSchG geeignete Maßnahmen aus den Ökokonten berücksichtigt werden.

§ 6 Handelbarkeit

Der Maßnahmeträger kann die Rechte und Pflichten aus dem Ökokonto ganz oder teilweise auf andere juristische oder natürliche Personen übertragen. Die Übertragung ist der Naturschutzbehörde anzuzeigen, die die Maßnahme in das Ökokonto aufgenommen hat.

§ 7 Führung des Kompensationsverzeichnisses

(1) Im Kompensationsverzeichnis werden die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmten Flächen gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 11 Abs. 8 LNatSchG sowie Maßnahmen des Ökokontos geführt. Nach Ausbuchung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt ihre Führung als Ausgleichs- oder Ersatzfläche.

(2) Die für die Zulassung von ausgleichs- oder kompensationspflichtigen Vorhaben zuständige Behörde teilt der unteren Naturschutzbehörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmte Fläche liegt, unverzüglich folgende Daten mit:

1. die Lage der Fläche (Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück),
2. die Flächengröße,
3. den Ausgangsbiotop,
4. den Zielbiotop sowie bei Ökokonten den Basiswert gemäß § 2 Abs. 4,
5. den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahme; bei aus dem Ökokonto auszubuchenden Flächen ist der Zeitpunkt der Ausbuchung anzugeben,
6. die Art und den Zeitpunkt der Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme,
7. die geplanten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,
8. die Ergebnisse und den Zeitpunkt der durchgeführten Effizienzkontrollen,

9. die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,
10. den Träger des Vorhabens,
11. die Aktenzeichen der Genehmigungs- und der Naturschutzbehörde.

(3) Die Daten nach Absatz 1 und 2 sowie die Daten aus dem Ökokonto werden bei der Naturschutzbehörde in eine zentrale Datenbank eingespeist.

§ 8 Standards für Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen für einen Eingriff müssen in derselben Raumeinheit gemäß Anlage 2 wie der Eingriff liegen. Abweichende Entscheidungen für Flächen in Randbereichen, die nicht vollständig in derselben Raumeinheit liegen, sind zulässig. Übersteigt der vorgesehene Flächenbedarf für Ersatzmaßnahmen insgesamt die Größe von 50 Hektar können im Einzelfall mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde abweichend von den Sätzen 1 und 2 Ersatzmaßnahmen auch in der dem Eingriff benachbarten Raumeinheit erfolgen.

§ 9

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 10

Die Verordnung tritt am 11. Juni 2018 außer Kraft. Die Verordnung und die daraus hervorgegangenen Maßnahmen werden, bevor die Verordnung außer Kraft tritt, auf ihre Wirksamkeit evaluiert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 23. Mai 2008

Peter Harry Carstensen

Ministerpräsident

Dr. Christian von Boetticher

Minister

für Landwirtschaft, Umwelt und

ländliche Räume

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2, 4 und zu § 4 Abs. 2)

Bewertungsverfahren zur Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto

Die Bewertung einer Maßnahme aus dem Ökokonto erfolgt auf Grundlage folgender Berechnung:

Basiswert + Zinsen + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Biotop + Zuschlag Lage = Ökopunkte

Erläuterung:

Basiswert: Produkt aus Flächengröße und Anrechnungsfaktor.

Flächengröße: Gesamtfläche der Maßnahme des Ökokontos in Quadratmetern Anrechnungsfaktor: der für den Ausgangsbiotop geltende Anrechnungsfaktor ist im Anhang 1 enthalten.

Zinsen: der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30%. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.

Zuschlag Artenschutz: Werden zusätzlich Maßnahmen zur Förderung des Artenschutzes gemäß Anhang 2 dieser Anlage oder gemäß dem Artenhilfsprogramm durchgeführt, beträgt der Zuschlag 5 bis 70% vom Basiswert der Ökokonto-Maßnahme. Sollen sowohl der Zuschlag Artenschutz als auch der Zuschlag Biotop berechnet werden, kann sich der Zuschlag Artenschutz nur auf Maßnahmen beziehen, die nicht bereits durch die Maßnahmen im Zuschlag Biotop abgedeckt werden.

Zuschlag Biotop: Werden im Zielzustand schützenswerte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG unter Berücksichtigung der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope oder Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) (Anlage 1, Anhang 3) angestrebt, beträgt der Zuschlag 50 % vom Basiswert der ÖkokontoMaßnahme, wobei der Zuschlag auf die reine Biotopfläche nach Maßgabe der Landesverordnung entfällt.

Zuschlag Lage: Liegt die Ökokontomaßnahme innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein, beträgt der Zuschlag 10% vom Basiswert der Maßnahme.

Ökopunkte: drücken den Wert der Ökokonto-Maßnahme aus. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 m².

Anhang 1:

Liste der Biotop- und Nutzungstypen (Ausgangsbiotope)

Biotop- und Nutzungstyp	Code	Anrechnungsfaktor als Kompensationsfläche für die Einbuchung in das Ökokonto
Wälder, Gebüsche und Kleingehölze		
Mesophytische Buchenwälder	WM	0,5-0
Bodensaure Buchenwälder	WLa	0,5-0
Eichen-Buchenwald	WLg	0,5-0
Gebüsche/Gehölze feuchter/frischer Standorte_	WGf	0,67-0,5
Eichenkratt	WNg	0,5-0

Sonstiger Niederwald	WNn	0,67-0
Eichen-Hainbuchen-Wald	WNc	0,5-0
Sonstige Laubwälder feuchter bis nasser Standorte	WFp	0,67-0,5
Sonstige Laubwälder frischer bis trockener Standorte *)	WFI	0,67-0,5
Nadel-/Laub-Mischbestände	WFm	0,67-0,5
Nadelforsten	WFn	0,8-0,67
Sonstige Forstflächen	WFy	0,8-0,5
Pionierwald	WP	0,67
Weiden- und Birken-Pionierwald auf dauernassem Boden	WPs	0,67
Waldlichtungsflur	WO	0,8-0,67
Waldrand / Waldmantel	WR	0,67-0,5
Gehölze und sonstige Baumstrukturen		
Sonstiges naturnahes Feldgehölz	HGy	0,67
Standortfremdes Feldgehölz(nicht heimische Arten)	HGx	0,8
herausragender Einzelbaum/Baumgruppe	HGb (A)	0,67
Baumreihe	HGr (S)	0,8-0,67
Streuobstwiese	HGo	0,67-0,5
Fließgewässer		

Künstliche Fließgewässer / Gräben	FG	0,8-0,67
Stillgewässer		
Tümpel / Flutmulde *)	FT	0,8-0,67
Künstliche oder künstlich überprägte Stillgewässer	FX	0,8-0,5
Hoch- und Übergangsmoore		
Abtorfungsbereich	MHx	0,8-0,5
Grünland		
Mesophiles Grünland	GM	0,67-0,5
Magerwiesen, Magerweiden *)	GMm	0,67-0,5
Flutrasen, Feuchtgrünland mittlerer Artenvielfalt *)	Gff	0,67
Artenarmes Intensivgrünland	GI	0,8
Acker- und Gartenbau-Biotope		
Acker, Ackergras	AA	1,0
Ackerwildkrautfluren, Ackerbrachen	AAk	0,8
Acker mit artenreicher Segetalflora	AAe+	0,8

Gartenbaufläche	AG	1,0
Baumschule	ABb	1,0-0,8
Weihnachtsbaum-Plantage	ABw	0,8
Obstplantage	AO	0,8-0,67
Ruderalfluren / Säume, Staudenfluren		
Halbruderales Gras- und Staudenflur feuchter Standorte *)	RHf	0,67
Halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte *)	RHm	0,67
Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte *)	RHt	0,67-0,5
Nitrophytenfluren, Neophytenfluren	RHn	0,8
Halbruderales Gras- und Staudenflur trockener Standorte, verbuschend *)	RHv	0,67-0,5
Sonstige Flächen		
Versiegelte Flächen	SXx	1,0

Flächen mit in der Liste nicht aufgeführten Biotoptypen können von der Naturschutzbehörde für ihre Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, soweit die Voraussetzungen des § 2 vorliegen.

Fußnoten

- *) soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.
- *) soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.
- *) soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

- *) soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.
- *) soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.
- *) soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.
- *) soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.
- *) soweit die dem Biotoptyp zugeordneten Flächen nicht nach § 25 LNatSchG gesetzlich geschützt sind.

Anhang 2:

Artenschutzmaßnahmen zur Erlangung des Zuschlags Artenschutz für ein Ökokonto

Beispielhaft werden für einzelne Zielarten mögliche Artenschutzmaßnahmen aufgeführt, die je nach Einzelfall für eine Ökokonto-Maßnahme zur Erlangung eines Zuschlages für den Artenschutz geeignet sein können.

Zielarten	Maßnahme
Amphibien, Reptilien	Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope; Herstellung Sommer- und Winterlebensräume und verbindende Strukturen optimaler Laichgewässer; Herstellung großräumiger extensiv genutzter Feuchtwiesenbiotope in Begleitung angrenzender Trockenhabitats (Heide, Dünen, Trockenrasen, Kiesgruben).
Haselmaus	Optimierung der Durchgängigkeit von Knicks und sonstigen Gehölzstrukturen als Lebensraum und Wanderkorridor; Sicherung und Optimierung sog. Refugiallebensräume; Schaffung halboffener Weidelandschaften durch geeignete Beweidungssysteme durch Großherbivoren.

Biber	Entwicklung „zulässiger“ Oberstaufächen als Auffangräume für die Tiere, die aus Gebieten abgedrängt werden, in denen die Art nicht toleriert werden kann (Städte, Gebiete intensiver landwirtschaftlicher Nutzung).
Waldfledermäuse	<p>Schaffung hinreichend großer nutzungsfreier Waldkomplexe mit hohem Anteil an altem Totholz und flächigen Waldzerfallsstadien zur Bereitstellung eines großen Angebots an Sommerquartieren, Jagdflächen und einem attraktiven Nahrungsangebot;</p> <p>Etablierung sog. Nistkastenquartiere in Waldgebieten, die eine für Fledermäuse unzureichende Altersstruktur aufweisen mit begleitender Fledermausfreundlicher Entwicklung der Waldflächen;</p> <p>Großflächige Vernässung von Waldflächen zur Erhöhung des Nahrungsangebots und zur Schaffung von Waldzerfallsstadien (Freiflächen für die Jagd);</p> <p>Schaffung geeigneter Winterquartiere im Umfeld prospektiver Sommerlebensräume.</p>

<p>Vögel der Agrarlandschaft</p>	<p>Schaffung von Kleinstrukturen im Ackerbereich zur Aufwertung von Lebensräumen als Nahrungs- und Lebensraum;</p> <p>Förderung von Übergangsstrukturen, z.B. Übergang von Wald zu Ackerlebensräumen;</p> <p>Dauerhafte Schaffung breiter Saumlebensräume zur Nahrungssuche auf geeigneten Ackerflächen.</p>
<p>Wiesenvögel</p>	<p>Entwicklung großräumiger Feuchtgrünlandbereiche, die die zur Brut und Aufzucht nötigen Habitatstrukturen in großer Menge bieten, z.B. Überschwemmungsbereiche, Brutstrukturen, langfristig stochebfähige und nahrungsreiche Bodenstrukturen, vor Prädatoren großräumig (z.B. durch Schaffung von Gewässern und großräumigen Überschwemmungsbereichen) gesicherte Brutkomplexe.</p>

Waldvögel	<p>Schaffung hinreichend großer nutzungsfreier Waldkomplexe mit hohem Anteil an altem Totholz und flächigen Waldzerfallsstadien zur Bereitstellung eines großen Angebots an Höhlenbäumen und eines attraktiven Nahrungsangebots;</p> <p>Etablierung sog. Nistkastenreviere in Waldgebieten, die eine für Höhlenbrüter unzureichende Altersstruktur aufweisen;</p> <p>Großflächige Vernässung von Waldflächen zur Erhöhung des Nahrungs- und Lebensraumangebots;</p> <p>Verbund von Waldflächen und benachbarten Offenlebensräumen für bestimmte Arten (z.B. Wespenbussard)</p>
-----------	--

Anhang 3:

Liste der Biotope und Lebensraumtypen für den Zuschlag Biotop

Liste der nach § 30 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 21 Abs. 1 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope

1. natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,
2. Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen,
3. Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

4. Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
5. offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
6. Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich,
7. Staudenfluren stehender Binnengewässer und der Waldränder,
8. Alleen,
9. Knicks,
10. artenreiche Steilhänge und Bachschluchten.

Liste der in Schleswig-Holstein vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie 92/43EWG (FFH-Richtlinie)

Code	Name
1	Lebensräume in Küstenbereichen und halophytische Vegetation
11	Meeresgewässer und Gezeitenzonen
1110	Sandbänke mit nur schwacher ständiger Überspülung durch Meerwasser
1130	Ästuarien
1140	Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
1150	*) Lagunen des Küstenraumes (Strandseen)
1160	Flache große Meeresarme und -buchten (Flachwasserzonen und Seegraswiesen)
1170	Riffe
12	Felsenküsten und Kiesstrände
1210	Einjährige Spülsäume
1220	Mehrjährige Vegetation der Kiesstrände
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation

13	Atlantische Salzsümpfe und -wiesen sowie Salzsümpfe und -wiesen im Binnenland
1310	Pioniervegetation mit <i>Salicornia</i> und anderen einj. Arten auf Schlamm und Sand (Quellerwatt)
1320	Schlickgrasbestände (<i>Spartinion</i>)
1330	Atlantische Salzwiesen (<i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i>)
1340	*) Salzwiesen im Binnenland
2	Dünen an Meeresküsten und im Binnenland
21	Dünen an den Küsten des Atlantiks sowie der Nord- und Ostsee
2110	Primärdünen
2120	Weißdünen mit Strandhafer <i>Ammophila arenaria</i>
2130	*) Festliegende Küstendünen mit krautiger Vegetation (Graudünen)
2140	*) Entkalkte Dünen mit <i>Einpetrum nigrum</i>
2150	*) Festliegende entkalkte Dünen der atlantischen Zone (<i>Calluno-Ulicetea</i>)
2160	Dünen mit <i>Hippophae rhamnoides</i>
2170	Dünen mit <i>Salix repens</i> ssp. <i>argentea</i> (<i>Salicion arenariae</i>)
2180	Bewaldete Dünen der atlantischen, kontinentalen und borealen Region
2190	Feuchte Dünentäler
23	Dünen im Binnenland (alt und entkalkt)
2310	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Genista</i>
2320	Trockene Sandheiden mit <i>Calluna</i> und <i>Empetrum nigrum</i>
2330	Dünen mit offenen Grasflächen mit <i>Corynephorus</i> und <i>Agrostis</i>

3	Süßwasserlebensräume
31	Stehende Gewässer
3110	Oligotrophe, sehr schwach mineralische Gewässer der Sandebenen (<i>Littorelletalia uniflorae</i>)
3130	Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und / oder der <i>Isoto-Nanojuncetea</i>
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i>
3160	Dystrophe Seen und Teiche
32	Fließgewässer-Abschnitte von Wasserläufen mit natürlicher bzw. naturnaher Dynamik (kleine, mittlere und große Fließgewässer), deren Wasserqualität keine nennenswerte Beeinträchtigung aufweist
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
3270	Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des <i>Chenopodion rubri</i> p.p. und des <i>Bidention</i> p.p.
4	Gemäßigte Heide- und Buschvegetation
4010	Feuchte Heiden des nordatlantischen Raumes mit <i>Erica tetralix</i>
4030	Trockene europäische Heiden
5	Hartlaubgebüsche (Matorrals)
5.1	Gebüsche des submediterranen und gemäßigten Raumes
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen
6	Natürliches und naturnahes Grasland
6.1	Natürliches Grasland

6120	*) Trockene, kalkreiche Sandrasen
62	Naturnahes trockenes Grasland und Verbuschungsstadien
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco Brometalia</i>)
6210	*) dto., besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen
6230	*) Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
64	Naturnahes feuchtes Grasland mit hohen Gräsern
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen u. tonig-schluffigen Böden <i>Molinion caeruleae</i>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6440	Brenndolden-Auenwiesen (<i>Cnidion dubii</i>)
65	Mesophiles Grünland
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis</i>)
7	Hoch- und Niedermoore
71	Saure Moore mit <i>Sphagnum</i>
7110	*) Lebende Hochmoore
7120	Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore
7140	Übergangs- und Schwinggrasmoore
7150	Torfmoor-Schlenken <i>Rhynchosporion</i>
72	Kalkreiche Niedermoore
7210	*) Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des <i>Caricion davallianae</i>

7220	*) Kalktuffquellen <i>Cratoneurion</i>
7230	Kalkreiche Niedermoore
8	Felsige Lebensräume und Höhlen
83	Andere felsige Lebensräume
8310	Nicht touristisch erschlossene Höhlen
9	Wälder
91	Wälder des gemäßigten Europas
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9120	Atlantischer, saurer Buchenwald mit Unterholz aus Stechpalme und gelegentlich Eibe (<i>Quercion robori-petraeae</i> oder <i>Illici-Fagenion</i>)
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)
9150	Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (<i>Cephalanthero-Fagion</i>)
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (<i>Carpinion betuli</i>)
9180	*) Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>)
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>
91D0	*) Moorwälder
91E0	*) Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)
91FO	Hartholzauewälder mit <i>Quercus robur</i> , <i>Ulmus laevis</i> , <i>Ulmus minor</i> , <i>Fraxinus excelsior</i> oder <i>Fraxinus angustifolia</i> (<i>Ulmenion minoris</i>)

Fußnoten

*) vor dem Namen: prioritärer LRT

- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT
- *) vor dem Namen: prioritärer LRT

Anlage 2

(zu § 8)

Raumeinheiten

Für Zwecke der Ökokonto- und Eingriffsverordnung werden folgende Raumeinheiten gebildet:

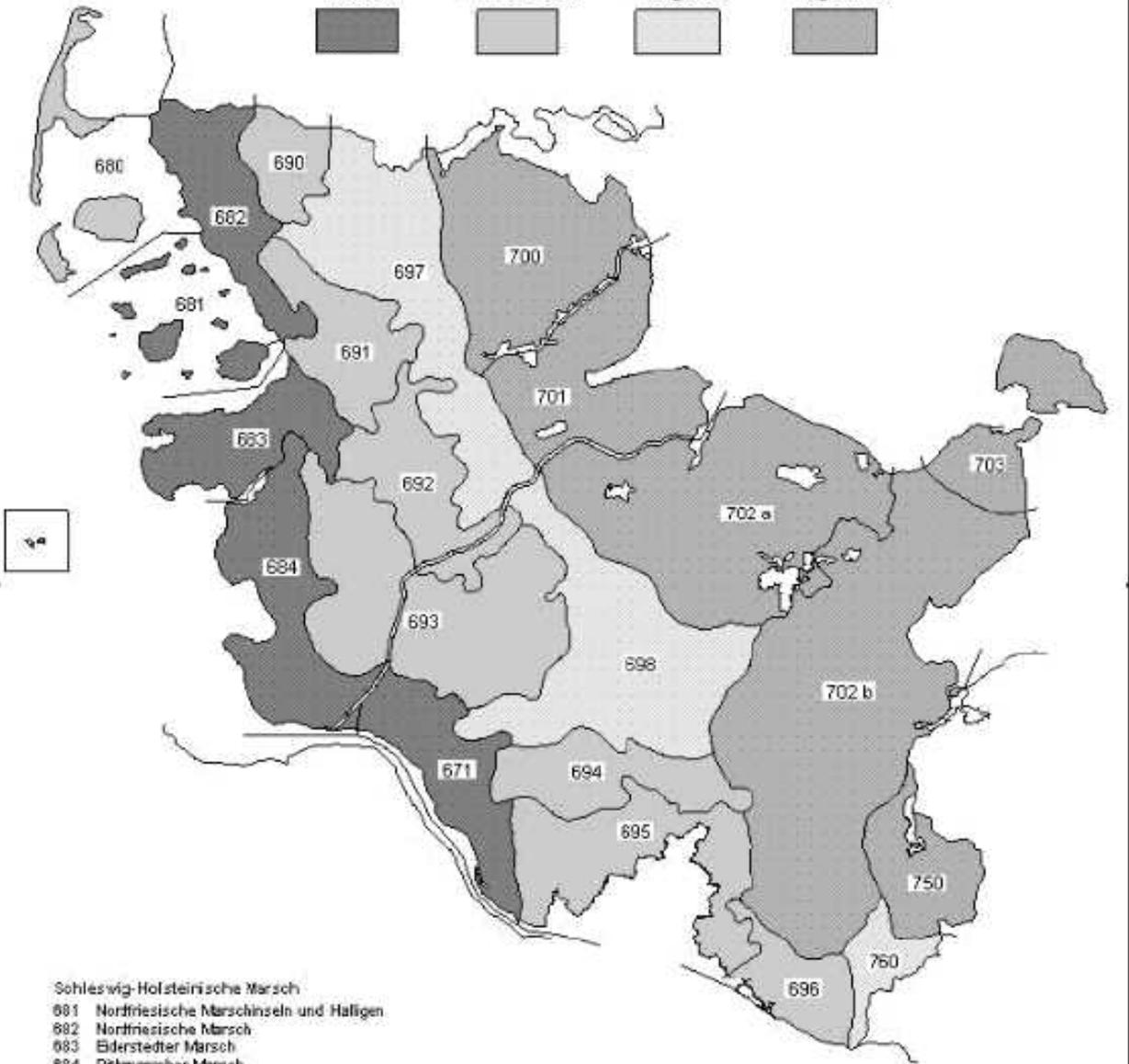
- Schleswig-Holsteinische Marsch und Unterelbe-Niederung;
- Schleswig-Holsteinische Geest (Hohe Geest und Vorgeest) einschließlich der Nordfriesischen Geestinseln und der Insel Helgoland sowie dem südwestlichen Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte;
- Schleswig-Holsteinisches Hügelland und Mecklenburgische Seenplatte.

Die Regionen sind in nachstehender Übersichtskarte der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holstein dargestellt.

Übersichtskarte der naturräumlichen Gliederung Schleswig-Holsteins

Naturräumliche Gliederung Schleswig-Holstein

Marsch Hohe Geest Vorgeest Hügelland



Schleswig-Holsteinische Marsch
 681 Nordfriesische Marschinseln und Halligen
 682 Nordfriesische Marsch
 683 Eiderstedter Marsch
 684 Ditmarscher Marsch

Untere Elbe-Niederung
 671 Holsteinische Ebmarschen

Schleswig-Holsteinische Geest
 680 Nordfriesische Geestinseln
 690 Lecker Geest
 691 Breitedt-Husumer Geest
 692 Eider-Treene-Niederung
 693 Heide-Itzehoeer Geest
 694 Barnstedt-Kisdorfer Geest
 695 Hamburger Ring
 696 Lauenburger Geest
 697 Schleswiger Vorgeest
 698 Holsteinische Vorgeest

Schleswig-Holsteinisches Hügelland
 700 Angeln
 701 Schwansen, Dänischer Wohld
 702a Ostholsteinisches Hügel- u. Seenland (NW)
 702b Ostholsteinisches Hügel- u. Seenland (SO)
 703 Nordoldenburg und Fehmarn

Mecklenburgische Seenplatte
 750 Westmecklenburgisches Seen-Hügelland

Südwestliches Vorland
 der Mecklenburgischen Seenplatte
 760 Südmecklenburgische Niederungen
 (mit Sandflächen und Lehmplatten)